

Amtliche Bekanntmachung

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 04. März 2022

Nr. 10

I n h a l t

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahl-
verfahren im Masterstudiengang Lebensmittelchemie am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

27

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lebensmittelchemie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 03. März 2022

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 des KIT-Gesetzes (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), § 59 Abs. 1, § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), § 2 c, § 6 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff), hat der KIT-Senat am 21. Februar 2022 die folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Fristen**
- § 3 Form des Antrages**
- § 4 Zugangs- und Auswahlkommission**
- § 5 Zugangsvoraussetzungen**

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

- § 6 Bildung der Rangliste**
- § 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung**
- § 8 Auswahlgespräch**

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheid und Schlussbestimmungen

- § 9 Zulassungs- und Auswahlentscheidung**
- § 10 Inkrafttreten**

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) ¹Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Lebensmittelchemie zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Sind für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 10 statt. ³Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) ¹Sind für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. ²In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). ³Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2

Fristen

- (1) ¹Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) ¹Sind für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)
- beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.
- (3) ¹Sind für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen innerhalb der in der gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geregelten Fristen für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 3

Form des Antrages

(1) ¹Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und der bisher erreichten Durchschnittsnote im Sinne von Absatz 3 sowie, falls vorhanden, Diploma Supplement;
2. a) Nachweise über die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Praktikumsleistungen; bei Bewerber/innen, deren qualifizierender Abschluss gemäß Nr. 1 nicht im Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie am KIT erworben wurde, müssen die Nachweise auch Auskunft geben über Studieninhalte und Umfang der Praktikumsleistungen, dargestellt in LP gemäß ECTS, z.B. in Form von entsprechenden Auszügen aus Modulhandbüchern, einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule o.ä.; sowie
b) eine Auflistung der Praktikumsleistungen in der Anlage zum Zulassungsantrag;
3. schriftliche Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Lebensmittelchemie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht;
4. ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung;
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

²Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) ¹Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Lebensmittelchemie kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 3 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Lebensmittelchemie abschließt.

¹In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. ²Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. ³Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁴Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät Chemie und Biowissenschaften eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer Professorin/einem Professor, besteht. ²Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. ³Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2) ¹Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. ²Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Lebensmittelchemie sind:
1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Lebensmittelchemie oder einem Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. ²Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
 2. notwendige Praktikumsleistungen in den Bereichen
 - a) Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Botanik im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten und
 - b) Lebensmittelanalytik im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten,

¹Fehlen die vorgenannten Praktikumsleistungen im Bereich Botanik, kann der Bewerber/ die Bewerberin trotzdem mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungen in einem Umfang von maximal 5 Leistungspunkten zusätzlich zum Studienplan des Masterstudiengangs Lebensmittelchemie in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. ²Der Nachweis über die erbrachten Leistungen hat spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erfolgen. ³Eine etwaige Auflage wird von der Zulassungskommission festgesetzt und der Bewerberin/ dem Bewerber im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

⁴Für das Ablegen der Prüfungen in den Auflagenfächern gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung endgültig nicht bestandener Prüfungen in den Auflagenfächern nicht zulässig ist.

3. dass im Masterstudiengang Lebensmittelchemie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht,
 4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Lebensmittelchemie im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Lebensmittelchemie. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

§ 6

Bildung der Rangliste

- (1) ¹Sind für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 60 Punkte) gemäß § 7 sowie dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs gemäß § 8.
- (4) ¹Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach §§ 7 und 8 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 90 Punkte) addiert. ²Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. ³Es wird nicht gerundet.

- (5) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7

Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung

¹Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 60 Punkte vergeben. ²Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt nach folgendem Schlüssel:

1,0 = 60 Punkte
 1,1 = 58 Punkte
 1,2 = 56 Punkte
 1,3 = 54 Punkte
 1,4 = 52 Punkte
 usw.

§ 8

Gespräch

- (1) ¹In dem Gespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium oder in anderen Einrichtungen erworbenen Fachkenntnisse der Bewerberin/ des Bewerbers die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. ²Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin/ der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. ³Die Bewerber/innen müssen nachweisen, dass sie fachliche Inhalte aus ihrem Studium und ihrer Berufserfahrung auf Frage- und Zielstellungen der Lebensmittelchemie anwenden können. ⁴Frage- und Zielstellungen der Lebensmittelchemie umfassen die Themenbereiche Chemie, Technologie und Analytik der Lebensmittel unter Einbeziehung rechtlicher und toxikologischer Aspekte. ⁵Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/ des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. ⁶Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Termin durch das KIT bekannt gegeben. ⁷Die zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig durch das KIT eingeladen.
- (2) ¹Die Zugangs- und Auswahlkommission führt mit jeder/jedem Bewerber/in ein Gespräch von ca. 30 Minuten. ²Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber/in sind zulässig. ³Die Antworten und Beiträge der einzelnen Bewerber/innen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (3) ¹Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zugangs- und Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
- (4) ¹Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den

Masterstudiengang Lebensmittelchemie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten. ²Mit bis zu 25 Punkten wird die Kompetenz der Bewerber/innen bewertet, Inhalte ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung auf Frage- und Zielstellungen der Lebensmittelchemie beziehen zu können. ³Mit bis zu 5 Punkten wird Studienmotivation und Studienplanung der Bewerber/innen bewertet.

- (5) ¹Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin/ der Bewerber zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. ²Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. ³Die/der Bewerber/in ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) ¹Versucht die Bewerberin/ der Bewerber das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. ²Ein/e Bewerber/in, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Zugangs- und Auswahlkommission von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 9 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Vizepräsident/in für akademische Angelegenheiten auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. ²Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im Masterstudiengang Lebensmittelchemie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).
- (3) ¹Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Lebensmittelchemie.

¹Sind für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass

der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht

¹Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. ²Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (4) ¹Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/23.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lebensmittelchemie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 03. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 37 vom 10. Mai 2016) außer Kraft.

Karlsruhe, 03. März 2022

gez. Prof. Dr. Holger Hanselka
(Präsident)